

Energie Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: marktregeln-strom@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Dieter Kreikenbaum/mme	244	08/21	[Ihr Zeichen]	27.04.2021

Stellungnahme der Sparten Erzeugung und Handel & Vertrieb zum Konsultationsentwurf der SOGL Datenaustausch-VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme zum VO-Entwurf gibt die Sichtweise der kommerziellen Marktteilnehmer, also der Stromhändler und Erzeuger, wieder. Deren Erfahrungen, insbesondere jene aus den bisherigen Meldungen im Rahmen der Sonstigen Marktregeln – Kapitel 3 (SoMa-K3) - und der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung (E-EnLD-VO 2017), wurden bislang nicht ausreichend berücksichtigt und sollten in die VO einfließen.

Dies gilt vor allem für die Verwendung von (Arbeitspunkt-) Prognose- und auch Verfügbarkeitsdaten, welche in sich noch keine Aussagen über Erzeugungs- oder Steuer-/Eingriffsmöglichkeiten treffen. Zudem stehen die bestehenden Anmeldungen (z.B. BG-Erzeugung etc.) mit ihren Portfolioeffekten einer reinen Summierung von Einzelprognosen gegenüber und es sinkt damit in Summe – trotz vielfach gesteigertem Aufwand – sogar der Nutzen und die Aussagekraft.

Der vorliegende Vorschlag der Adaption der Marktkommunikation zwischen ÜNB/VNB und Erzeugern läuft parallel zu den von der APG betriebenen Projekten der vertikalen Marktintegration sowie der Weiterentwicklung der Systemführungsprozesse. Der erforderliche Umfang des Datenaustausches sollte auf Basis der Ergebnisse dieser Projekte entwickelt und zielgerichtet festgelegt werden. Die Einführung von vorgezogenen parallelen Marktkommunikations- und Meldestrukturen ist generell stark zu hinterfragen.

Generell entwickelt der vorliegende Entwurf Doppelgleisigkeiten in der Meldestruktur ohne die bestehenden Strukturen und Gegebenheiten zu berücksichtigen. So liegt zwischen den Anschlussnetzbetreibern (ANB) und dem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage eine bestehende Kommunikation vor, und es liegen z.B. durch den Netzzugangsvertrag bereits alle relevanten Daten und Informationen vor. Diese Strukturen sind im Rahmen der vorliegenden Regelungen zu nutzen.

Im Detail schlagen die Sparten Erzeugung sowie Handel & Vertrieb folgende Änderungen vor:

Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen

Die genannten Meldefristen von nur drei Werktagen sind in der Praxis nicht handhab- und umsetzbar:

- **Ad §5 (2) und (4) Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen**
Änderung der Meldefristen von drei auf vierzehn Werktage.
- **Ad §5 (4)b Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen**
Die Daten für dynamische Simulationen sind gem. „*ToR Erzeuger*“ nur bei Neuanlagen oder wesentlichen Anlagenänderungen vorgesehen. Für diese Anlagen soll der Datenaustausch im Zuge des Netzzugangsverfahrens gem. „*ToR Erzeuger*“ durchgeführt werden. Für Bestandsanlagen muss auf den Bestandsschutz der Anlagen Rücksicht genommen werden.

Die in dem vorliegenden Entwurf ausgeführte Unterscheidung von Kraftwerks-, Generator und Zählpunktebene ist weder den realen Gegebenheiten entsprechend, noch inhaltlich für die angedachte Verwendung sinnvoll. Die bestehenden Mess- und Zählkonzepte der Netzbetreiber sowie die daraus folgenden Netzanschlusspunkte der Stromerzeugungsanlagen zum öffentlichen Netz unterscheiden sich durch z.T. historisch unterschiedliche Entwicklungen. Daraus ergibt sich, dass es bei Verwendung der vorliegenden Unterteilung zu gravierend unterschiedlichen Meldungen kommen kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte Granularität energiewirtschaftlich nicht sinnvoll ist und zu falschen Schlüssen bzw. Analysen bei Netzberechnungen führt, da z.B. bei Wasserkraftwerken die Summe der Verfügbarkeiten auf Generatorebene durch die baulichen Gegebenheiten nicht der Verfügbarkeit auf Kraftwerksebene entspricht (s. Wasserfassung, Druckabstieg, Rohrreibungsverluste etc.):

- **Ad §5 (1) Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen, § 6 (1) Nichtverfügbarkeitsdaten von Stromerzeugungsanlage sowie § 7 (1) Fahrplandaten**
Die Meldungen sind je Stromerzeugungsanlage (z.B. Kraftwerk, Windpark etc.) zu erstellen. Die Formulierung bezüglich Generator- und Zählpunktebene ist zu streichen. Im Einklang mit der aktuellen Version „*ToR Begriffe*“ sollte auf den Netzanschlusspunkt referenziert werden.

Die Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen sind nach dem vorliegenden Entwurf verpflichtet, sowohl den ÜNB als auch den ANB über alle Änderungen des Umfangs und des Inhalts der Daten seiner Stromerzeugungsanlage zu informieren. Da der Datenumfang der Stammdaten sehr umfangreich ist und keine Schwellen (z.B. Prozent der Änderung des RAV oder der EPL etc.) oder Inhalte (z.B. Schutz-, Fernwirkeinrichtungen etc.) definiert sind, müsste der kleinste Umbau einer Nebenkomponente vor Inbetriebnahme gemeldet werden. Dies ist vom Umfang her nicht beherrschbar und kann zusätzlich zu einer massiven Steigerung der Meldefrequenz und Unklarheit bei den Adressaten führen:

- **Ad §5 (1) Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen**
Der Umfang der Aktualisierung der Stammdaten ist zu konkretisieren, Schwellenwerte sind vorzusehen.

Nichtverfügbarkeitsdaten

Das neu eingefügte Kriterium eines Verfügbarkeitsstatus ist nicht praktikabel und bei den Betreibern einer Stromerzeugungsanlage in der vorgesehenen Weise nicht abrufbar. Dies gilt insbesondere für den nicht näher definierten Testbetrieb. Zudem ist die Einführung eines Verfügbarkeitsstatus ergänzend zu den Meldungen der verfügbaren Leistung und Vorlaufzeiten überschießend und birgt Risiken in der Datenqualität:

- **Ad § 6 (2) a) Nichtverfügbarkeitsdaten von Stromerzeugungsanlagen**
Streichung der Meldung des Verfügbarkeitsstatus, da sich die Verfügbarkeit aus der maximalen Leistung, der minimalen Leistung und dem Erzeugungsfahrplan ermitteln lässt.

Es sollte berücksichtigt werden, dass sich der erforderliche Datenaustausch an den konkreten Anforderungen der Systemführung orientieren soll. Die Leistungsgrenze von 1 MW ist gegenüber einem allfälligen Nutzen bei weitem überschießend und es werden wohl viele – insbesondere kleinere – Marktteilnehmer den Meldungen, wenn überhaupt, nur mit äußerst fragwürdiger Qualität und auch nur mit einer längeren Vorlaufzeit entsprechen können. Bis dato war es weder gesetzlich noch energiewirtschaftlich erforderlich, diese Leistungsbereiche auf Kraftwerksebene oder auf Generatorebene zu planen, zudem für eine belastbare energiewirtschaftliche Prognose die Betrachtung der summierten Erzeugung und Verfügbarkeiten vorzunehmen. Darüber hinaus müssen Grenzen für das Aktualisierungserfordernis von Fahrplandaten festgelegt werden (derzeit 25 MW oder 20 % der EPL).

Zudem ist zur Verhältnismäßigkeit festzustellen, dass die „*signifikante Verbrauchsanlage*“ eine Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt von ≥ 25 MW aufweisen muss (§3, Abs. 2, Punkt 4), jedoch soll die „*signifikante Stromerzeugungsanlage*“ bereits ab einer Maximalkapazität von 1 MW umfangreiche Meldepflichten auferlegt bekommen. Laut Elektrizitätsstatistik der ECA (31.12.2019) fallen in die Bereiche bis 1 MW 141.768 Anlagen, 1-10 MW 877 Anlagen, 10-25 MW 169 Anlagen und über 25 MW 147 Anlagen. Der Bereich über 10 MW umfasst aber bereits über 81% der Brutto-Engpassleistung aller Kraftwerke:

- **Änderung § 6 (1) Nichtverfügbarkeitsdaten von Stromerzeugungsanlage sowie § 7 (1) Fahrplandaten**

Die Leistungsgrenze von 1 MW ist auf 10 MW umzustellen.

Durch die Verschärfung der Anforderungen von derzeit 25 MW auf geringere Leistungen sind aufgrund der erforderlichen Umsetzungszeit und Anpassung der EDV-Infrastruktur seitens der Marktteilnehmer entsprechende Übergangsfristen von in der Regel mehreren Jahren einzuräumen.

Echtzeitdatenaustausch

Die Diskriminierung von PV-Anlagen sollte vermieden werden. Für sie sollten daher dieselben Schwellwerte für die Übermittlung von Echtzeitdaten gelten, wie sie auch für andere Erzeugungsanlagen vorgesehen sind:

- **Streichung § 9 (d) Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen**

Die bestehenden und bewährten Konzepte für den Datenaustausch von Mess- und Zählwerten sind nicht durch die Einführung von Meldungen von Istwerten durch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und damit der Einführung von Doppelgleisigkeiten zu verändern. Die ANB messen und zählen die Istwerte von Stromerzeugungsanlagen und können diese u.a. auch dem ÜNB zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte die Übertragung von historischen Werten für die Netzführung nicht relevant sein:

- **Änderung § 9 Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen**

Der Online-Datenaustausch soll sich ausschließlich an den Anforderungen zum Datenaustausch gem. „*ToR Erzeuger*“ orientieren. Die erforderlichen Daten stehen dem ANB als Messwerte zur Verfügung, welche auch an den ÜNB in aggregierter oder Einzelform weitergegeben werden sollen. § 9 sollte daher auf die Anforderungen gem. *ToR Erzeuger* verweisen, um bei Änderungen der DatenaustauschVO oder der „*ToR Erzeuger*“ Inkonsistenzen zu verhindern.

Für Bestandsanlagen muss der Bestandsschutz aufrecht erhalten bleiben.

- **Änderung § 10 Datenaustausch**

Abänderung der Meldeverpflichtung von Betreibern von signifikanten Stromerzeugungseinreichungen auf die ANB.

Inkrafttreten

Bezüglich des Inkrafttretens sind keine Übergangsfristen vorgesehen, obschon die Erweiterung des Meldeumfanges inhaltlich und umfangmäßig enorm (z.B. signifikante Umstellung der Prognose- und Fahrplantoole, der IT-Infrastruktur etc.) ist. Zudem ist eine etwas über zweijährige Befristung nicht nachvollziehbar, da in den Erläuterungen eine Befristung von höchstens fünf Jahren genannt ist. Sich ständig ändernde Anforderungen und Vorgaben mit dem sich daraus ergebenden Aufwand der meldenden Unternehmen sind jedenfalls zu verhindern:

▪ **Änderung § 12 Inkrafttreten und Befristung**

Es sind klare für die Melder realistisch umsetzbare Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.